

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe
sowie der Gemeinde Kirchhundem
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Kommunalwahlen am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 für die Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe sowie der Gemeinde Kirchhundem wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
 - a) für die Hansestadt Attendorn im Rathaus in Attendorn, Kölner Str. 12, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros,
 - b) für die Stadt Drolshagen im Bürgerbüro in Drolshagen, Am Mühlenteich 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros,
 - c) für die Gemeinde Kirchhundem im Rathaus in Kirchhundem, Hundemstraße 35, Zimmer 104, während der allgemeinen Öffnungszeiten,
 - d) für die Stadt Lennestadt im Rathaus in Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, Zimmer 116, während der allgemeinen Öffnungszeiten,
 - e) für die Kreisstadt Olpe im Rathaus in Olpe, Franziskanerstr. 6, Zimmer 308, während der allgemeinen Öffnungszeitenfür Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, bei der für ihn zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung - Der Bürgermeister -, in den unter Ziffer 1 bezeichneten Räumlichkeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk seines Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine/ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/**eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 eine/ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/**eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich (jedoch nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine/einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte/ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Landrates,
 - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Rates,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Attendorn, den 08.08.2025
Der Bürgermeister
Christian Pospischil

Drolshagen, den 08.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rainer Lange

Kirchhundem, den 08.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung
Verena Gräbener

Lennestadt, den 07.08.2025
Der Bürgermeister
Tobias Puspas

Olpe, den 11.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thomas Bär